

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An die
Organisationsabteilung
im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:

Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/noch zu prüfen:

Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:

evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):

Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:

Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

Unterschrift

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Z 42 - 03 070/2 (5)

3000 HANNOVER 1, den 12.10.1982

Prinzenstraße 14

Postfach

Fernsprecher: (05 11) 190

Vermittlung: (05 11) 19 01

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9-13 Uhr

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Prinzenstr. 14, 3000 Hannover 1

Universität Osnabrück

Nachrichtlich:

Behörden gem. Verteiler MWK 2
lfd. Nrn. 1 - 9 und 11 - 20

Arbeitszeit des Personals an Hochschulen

Bezug: Bericht vom 18.08.1982 - 5003 - 05 -

Ich entnehme Ihrem Bericht, daß Sie meinen Erlaß vom 14.07.1982 offenbar mißverstanden haben. Ich habe in dem Erlaß keine Regelung getroffen, sondern nur auf die geltende Rechtslage aufmerksam gemacht. Danach unterliegt auch das wissenschaftliche und künstlerische Personal den Vorschriften über die Arbeitszeit, sofern die Anwendung dieser Vorschriften in dem Niedersächsischen Hochschulgesetz nicht ausdrücklich ausgenommen worden ist. Die Ausnahme gilt nur für Professoren (§ 59 Abs. 6 NHG). Das bedeutet, daß auf das übrige Personal die Regelungen über die Arbeitszeit (Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 23.09.1974 - Nieders. GVBl. S. 425 - in der jeweils geltenden Fassung, § 15 BAT und § 9 Abs. 3 der NLeKtO - Nds. MBL. 1970 S. 319 -) anzuwenden sind. Hiernach beträgt die regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt wöchentlich 40 Stunden. Auf Einhaltung dieser Vorschriften muß bestanden werden.

Es ist eine andere Frage, wie der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen für die einzelnen Beamten und Angestellten bestimmt werden. Nach Nr. 1 des Beschlusses des

- 2 -

Landesministeriums über die Arbeitszeit in der niedersächsischen Landesverwaltung vom 13.11.1973 (Nds. MBl. S. 1614) treffen die Dienststellen diese Regelungen selbst. Dabei sind die in dem Beschluß festgelegten Grundsätze zu beachten. Es steht ihnen frei, die gleitende Arbeitszeit nach den dort festgelegten Regeln einzuführen.

Hiervon unabhängig muß ich an meiner Feststellung festhalten, daß die Dienstaufgaben grundsätzlich in der Hochschule erbracht werden müssen. Wenn es allerdings von der Sache her geboten ist oder dem Beamten oder Angestellten nicht ausreichende und geeignete Räumlichkeiten in der Hochschule zur Verfügung gestellt werden können, ist es ausnahmsweise mit ausdrücklicher Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig, den Dienstobliegenheiten auch außerhalb der Hochschule nachzugehen.

Ich nehme an, daß ich mit diesen Ausführungen Ihre Befürchtungen beseitigen konnte. Falls Sie dennoch grundsätzliche Probleme sehen, bitte ich erneut zu berichten.

In Vertretung
M ö l l e r



Beglautigt:

Taubert
Kanzlei-Angestellte

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Universität Oldenburg

2900 Oldenburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen	(0511) 190-8833 oder 190-1	Hannover 21.10.1982
	Z 43-03-220/37.1(41)		

Befristete Arbeitsverhältnisse mit wissenschaftlichen Mitarbeitern, die zugleich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation beschäftigt werden;

hier: Vertragsverlängerung infolge der Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub

Bezug: Bericht vom 4.8.1982 - V 2.13.2 - 3/05/07 - GL/Sto.-

Nach dem eindeutigen Wortlaut der Protokollnotiz Nr. 2 zu den Sonderregelungen 2 y BAT ist der Abschluß eines Zeitvertrages für die Dauer von mehr als 5 Jahren unzulässig.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift ist nicht möglich. Jeder Verstoß gegen die Protokollnotiz Nr. 2 SR 2 y BAT würde bedeuten, daß das Arbeitsverhältnis als von Anfang an auf unbestimmte Zeit vereinbart gelten würde (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen pp., Kommentar zum BAT, Anm. 8 zu Nr. 1 der SR 2 y BAT).

Die Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses bzw. die Vereinbarung eines weiteren befristeten Arbeitsverhältnisses über die Dauer von insgesamt 5 Jahren hinaus ist danach auch nicht in den Fällen möglich, in denen sich die wissenschaftliche Weiterqualifikation (Promotion etc.) durch eine Mutterschaft verzögert. Dieser Regelung stehen auch keine Vorschriften des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)

- 2 -